

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

---

Nr. 1/2021 vom 11. März 2021

## INHALTSANGABE

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Neuer Verwaltungsdirektor bei der KZV Saarland
2. Neue EU-Verordnung über Medizinprodukte tritt am 26.05.2021 in Kraft
3. Inhaltsverzeichnisse von MSZ und Vorstands Rundschreiben - Jahrgang 2020

### **B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -**

1. Neufassung der Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL)
2. Anmeldung zu den Röntgen-Aktualisierungskursen für Zahnärzte (Fachkunde im Strahlenschutz) und Zahnmedizinische Fachangestellte (Kenntnisse im Strahlenschutz)
3. 24. Zahnärztetag 2021 am 3. und 4. September 2021 - dieses Jahr nur online

### **C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

1. Neue Datenübertragungs-Module
2. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2021
3. Brexit: Zusätzliche neue Karte aus Großbritannien
4. Neue elektronische Patientenakte (ePA)
5. Festzuschuss-Richtlinie: Befunde und zugeordnete Regelversorgungen ab 01. Januar 2021
6. Richtlinie zur IT-Sicherheit in Kraft ab 01. Februar 2021
7. Unterkieferprotrusionsschiene
8. Verschenken Sie kein Geld! – Verfristung der Monatsabrechnung
9. Broschüre: Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“
10. Neustart für den Notfalldienst an Wochentagen durch das Winterberg-Klinikum zum 01. April 2021
11. Beschlüsse des Zulassungsausschusses für das Jahr 2020
12. Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
13. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
14. Umstellung der persönlichen SMC-B-Karte auf eine Praxis bezogene SMC-B-Karte
15. BKK Mobil OIL - Namensänderung
16. Broschüre: Die zahnärztliche Heilmittelverordnung

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Neuer Verwaltungsdirektor bei der KZV Saarland**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 auf Vorschlag des Vorstandes die Einstellung eines neuen Verwaltungsdirektors beschlossen.

#### **Herr Assessor jur. Martin Partzsch**

hat am 15. Januar 2021 seinen Dienst als neuer **Verwaltungsdirektor der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland** angetreten.

Herr Partzsch ist Volljurist und hat seine berufliche Karriere als Projektleiter und wissenschaftlicher Assistent an der Universität des Saarlandes begonnen. Von 2002 bis 2021 war Herr Partzsch bei der Ärztekammer des Saarlandes zunächst als Justiziar und später auch als deren stellv. Geschäftsführer beschäftigt und ist mit der Verwaltungstätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gesundheitswesen bestens vertraut.

Wir freuen uns, ihn als neuen Verwaltungsdirektor auch im Namen der saarländischen Zahnärzteschaft begrüßen zu können, und setzen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell  
Präsident

### **2. Neue EU-Verordnung über Medizinprodukte tritt am 26.05.2021 in Kraft**

Wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Europa – unter anderem für Gesundheitseinrichtungen – hatte die EU das Inkrafttreten der europäischen Verordnung über Medizinprodukte, der sogenannten „Medical Device Regulation“ (MDR), auf den 26. Mai 2021, verschoben.

Die neue europäische Medizinprodukteverordnung ist auch für Zahnarztpraxen von Bedeutung. Vor allem im Bereich der zahntechnischen Sonderanfertigungen stellt die MDR weitergehende Anforderungen unter anderem an die Dokumentation, an das Risikomanagement und an Überwachungs- und Meldesysteme.

Zur Umsetzung der neuen Vorgaben werden zur Zeit von der Bundeszahnärztekammer entsprechende Hilfsmaterialien erarbeitet.

Soweit Sie Mitglied des ZQMS sind, werden auch im Rahmen dieses Systems die neuen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wir hoffen Ihnen die erarbeiteten Materialien kurzfristig zur Verfügung stellen zu können.

### 3. Inhaltsverzeichnisse von MSZ und Vorstandsrundschreiben - Jahrgang 2020

Anliegend erhalten Sie das gemeinsame Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 2020 mit den vollständigen Inhaltsangaben der Ärztekammer - Abt. Zahnärzte - und der KZV Saarland. Wir empfehlen, die zusammengefassten Inhaltsangaben zu dem Jahrgang 2020 abzuheften. Damit können Sie sich die Suche nach Veröffentlichungen erleichtern und ersparen sich das Durchblättern aller Rundschreiben.

#### Anlage

## B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

### 1. Neufassung der Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL)

Eine Neufassung der o.g. Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen ist ab dem 01.10.2020 beim Vollzug des Strahlenschutzrechts zugrunde zu legen. Diese Neufassung der Richtlinie enthält auch einige wichtige Änderungen für die Zahnärzte, worauf Herr Dipl.-Ing. F. G. Urig vom SGS-TÜV hinweist:



#### Tubus:

- Schilddrüsenschutz ist beim Patienten Pflicht, Schürze nicht!
- Bei mobilem Gerät wird ein Stativ und ein Fernauslöser gefordert.
- Speicherfolien müssen durch den Sachverständigen überprüft werden.

#### Panorama:

- Eine Schürze, welche die Wirbelsäule schützt, ist vorgeschrieben.
- Ein Totmannschalter wird immer gefordert, auch bei Kombinationsgeräten DVT/Panorama.
- Lichtschaukästen werden gefordert.

#### DVT:

- Die Kontrollbereichsgrenze ist auf 2 m (<90kV) / 2.5 m (>90 kV) festgelegt worden.

#### Panorama- und Fernröntgen:

- Betriebswerte dürfen nur ohne Strahlung einstellbar sein.
- Prüfung der Kassetten auf Artefakte und gleichmäßigen Andruck durch den Sachverständigen.

**Tubus, Panorama- und Fernröntgen:**

- Bei alten Geräten ist kein DFP (Dosisflächenprodukt) mehr gefordert, dafür aber ab 1.1.2024 zwingend: Zeit, kV und Strom.

**Panorama- und Fernröntgen, DVT:**

- Umlaufender Rand bei digitalem Röntgen und analogem Röntgen unterschiedlich!
- Spezielle Tabelle/Programm für Kinder wird gefordert.
- Nur ein einziger Prüfbericht wird erstellt!

**Alle Typen:**

- Alle Abnahme- und Teilabnahmeprotokolle müssen vorhanden sein, auch bei alten Geräten!
- Ab 1.1.2023 ist bei Erstinbetriebnahme DICOM zur Dokumentation der Patientexposition notwendig.
- Ab 1.10.2020 dürfen keine Zweipulsgeneratoren mehr in Betrieb genommen werden.

Bei der nächsten im 5-jährigen Rhythmus erfolgenden Überprüfung der Röntengeräte durch die Sachverständigen wird u.a. vor allem folgendes kontrolliert:

„Bei Untersuchungen mit intraoralem Bildempfänger (Dentaltubusaufnahme) muss ein Schilddrüsenschutzschild oder ein Schilddrüsenschutz oder eine Patientenschutzschürze (die Schilddrüse schützend) verwendet werden.“

„Bei Panoramaschicht- und Fernröntgenaufnahmen muss eine Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend) verwendet werden.“

„Bei DVT-Aufnahmen (Cone-Beam-CT) muss ebenfalls eine Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend) verwendet werden.“

Röntgenstrahlung darf bei allen Geräten einschließlich Kombinationsgeräten Panorama/DVT nur mit Totmannschalter möglich sein. (Ausnahme reine DVT-Geräte)

Alle Abnahme- und Teilabnahmeprotokolle müssen vorhanden sein.

**Bitte beachten Sie diese neuen Vorschriften!**

## **2. Anmeldung zu den Röntgen-Aktualisierungskursen für Zahnärzte (Fachkunde im Strahlenschutz) und Zahnmedizinische Fachangestellte (Kenntnisse im Strahlenschutz)**

Auch im Jahr 2021 bietet die Zahnärztliche Stelle wieder Röntgenaktualisierungskurse für Zahnärzte und Zahnmedizinische Fachangestellte an.

Wir weisen darauf hin, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzte und alle Zahnmedizinischen Fachangestellten, die nicht alle 5 Jahre einen solchen Kurs belegen, ihre Berechtigung zur Anordnung und Anfertigung von Röntgenaufnahmen und zum Betreiben von Röntgenanlagen verlieren bzw. ihre Berechtigung zur Anfertigung der Aufnahmen auf Anweisung und unter Aufsicht der Zahnärztin /des Zahnarztes verlieren.

Diese Berechtigung kann bei Versäumnis des 5-Jahres-Aktualisierungskurses nur noch durch Teilnahme an einem mehrtätigen Kurs mit praktischen Übungen und Prüfung neu erworben werden.

Im Jahr 2021 betrifft dies alles Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr 2016 ihr Examen abgelegt oder an einem Aktualisierungskurs teilgenommen haben. Genauso betrifft dies alle ZFA's, die 2016 die Prüfung abgelegt oder an einem Aktualisierungskurs teilgenommen haben.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Kurse wie schon im Jahr 2020 online in Form eines Live-Webinars durchgeführt werden.

Folgende Termine werden stattfinden:

### **Kurs für Zahnärzte:**

Mittwoch, 30.06.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar - Zoom

Das Anmeldeformular finden Sie in der Anlage und auf unserer Internetseite unter <http://www.zaek-saar.de/fuer-zahnaerzte/fortbildung/>

### **Kurse für ZFA:**

Mittwoch, 07.04.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar – Zoom  
Mittwoch, 28.04.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar – Zoom  
Mittwoch, 05.05.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar – Zoom  
Mittwoch, 12.05.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar - Zoom  
Mittwoch, 16.06.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar – Zoom  
Mittwoch, 23.06.2021 14.00 Uhr      LIVE-Webinar – Zoom

Das Anmeldeformular finden Sie in der Anlage und auf unserer Internetseite unter <http://www.zaek-saar.de/praxisteams/termine-roentgen/>

### **Wichtig für die Teilnahme am Webinar:**

Als Webinar-Plattform hat sich die Kammer für „Zoom“ entschieden, da dies sehr benutzerfreundlich gehalten ist.

Als Teilnehmer des Webinars müssen Sie sich nicht zwingend bei Zoom registrieren – sie werden beim Beitritt zum Webinar (ohne Registrierung) bzw. im Falle der Registrierung bei der Registrierung aufgefordert ein sog. Alias anzugeben, welches sodann auch allen anderen Teilnehmern sichtbar ist.

**Für die Anmeldung zur Veranstaltung ist auf dem Anmeldebogen zwingend die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse sowie auch der bei Zoom (bereits) angegebene Name (Alias) zur Identifizierung zu nennen.**

Wir müssen wie bei einer Präsenzveranstaltung in der Lage sein, die Identität der Teilnehmer zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass auch während des Webinars, die Anwesenheit der Teilnehmer überprüft werden wird. Zwecks Identifizierung kann pro Endgerät nur ein Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen. Dies sind Auflagen unserer Aufsicht, um die Webinare online durchführen zu dürfen.

Über die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse werden wir Ihnen auch den Einladungslink samt Passwort und weiteren Informationen zum Ablauf der Veranstaltung rechtzeitig vor der Veranstaltung zukommen lassen.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung benötigen Sie einen PC, Laptop Tablet oder Handy, welches über eine Kamera, Lautsprecher oder Kopfhörer (ggfls. Mikrofon) verfügt.

Auch im Rahmen des Webinars ist die Durchführung einer Abschlussprüfung erforderlich. Diese wird ebenfalls online durchgeführt. Am Ende des Webinars werden Multiple-Choice Fragen eingeblendet, welche Sie sodann per Mail beantworten müssen. Daher ist es wichtig, dass Sie am Ende des Webinars Zugriff auf die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse haben. Einzelheiten zum Ablauf lassen wir Ihnen noch zukommen.

Für sämtliche Details warten Sie am besten die Einladung zur Veranstaltung ab. Hier werden wir Ihnen nochmals alles im Detail erläutern, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

### **3. 24. Zahnärztetag 2021 am 3. und 4. September 2021 - dieses Jahr nur online**

Aufgrund der derzeitigen Situation und der damit einhergehenden Planungsunsicherheit haben wir uns schweren Herzens dazu entschieden, den diesjährigen Zahnärztetag 2021 erstmals als „Online-Fortbildung“ zu veranstalten.

Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass wir nicht riskieren wollten, Kammermittel für den Zahnärztetag aufzuwenden, ohne die entsprechende Gewissheit zu haben, dass dieser am Ende des Tages durchgeführt werden kann. Selbst wenn dies im September möglich sein sollte, werden voraussichtlich weiterhin erhebliche Beschränkungen bestehen, die den Ablauf des Zahnärztetags jedenfalls erheblich erschweren würden. Wir können uns zur Zeit nicht vorstellen, dass über den Fortbildungsinhalt hinaus, ein gesellschaftliches Miteinander zum kollegialen Austausch in dieser Größenordnung möglich sein wird.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, den diesjährigen Zahnärztetag als reine Online- Fortbildungsveranstaltung zu organisieren.

Es wird sowohl für Zahnärzte als auch für zahnmedizinische Fachangestellte ein qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot, wie sie es bereits von unseren letzten Zahnärztetagen gewohnt sind, angeboten werden.

Das Generalthema des diesjährigen Zahnärztetages lautet:

#### **„Zahnärztliche Chirurgie“**

Weitere Informationen werden wir Ihnen hierzu in Kürze zur Verfügung stellen.

## C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

### 1. Neue Datenübertragungs-Module

Den Herstellern der Praxisverwaltungssysteme wurde seitens der KZBV mitgeteilt, dass neue Module einzusetzen sind. Diese Module werden in einem entsprechenden Zeitfenster an die Softwarehersteller versendet, so dass diese den Zahnarztpraxen ein zeitnahes Update zur Verfügung stellen können.

Die neuen Module kommen ab der II. Quartalsabrechnung 2021 bzw. ab der Monatsabrechnung 04/2021 zum Einsatz.

Bei Rückfragen zu den Modulen wenden Sie sich bitte an Herrn Siegwarth (0681/58608-37).

Übersicht über die aktuellen Programmmodule:

Abrechnungsart	Version	Gültigkeit	
KCH-Abrechnungsmodule	4.9	ab	Q2/2021
KFO- Abrechnungsmodule	5.1	ab	Q2/2021
KBR- Abrechnungsmodule	4.3	ab	04/2021
PAR- Abrechnungsmodule	3.0	ab	10/2020
ZE- Abrechnungsmodule	5.7	ab	04/2021
Sendemodul (KB/KCH/KFO/PAR/ZE)	1.8	ab	Q1/2021
Knr12-Modul	5.3	ab	Q1/2021

Weitere aktuelle Informationen zu den Abrechnungsmodulen finden Sie auch auf den Internetseiten der KZV Saarland unter dem Punkt „**Praxisteam**“ → „**Modul-Info/BKV**“. Den aktuellen Fehlerkatalog auf Fallebene finden Sie als PDF in der Komplettfassung auf der Website der **KZBV** unter

**[www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)** → Zahnärzte → Telematik und IT → Praxissoftware  
→ Programmmodule der KZBV → Downloads

als Download.

### 2. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahnärztliche Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2021

Mit Vorstands Rundschreiben Nr. 1/2021 hatten wir Sie über das neue Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen ab 01.01.2021 informiert.

Das BEL II steht ab sofort unter

„<https://www.zahnaerzte-saarland.de/praxisteam/index.php?idx=4&idxx=14>“  
als Download zur Verfügung. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Das gemeinsame Rundschreiben zum BEL II -2014 zur Neufassung der Abrechnungsvoraussetzungen zur Leistungsnummer 384.0 ist ebenfalls enthalten.

### 3. Brexit: Zusätzliche neue Karte aus Großbritannien

Mit dem Vorstandsrundschreiben Nr. 1/2021 haben wir Sie über die Auswirkungen des Brexit ab 01. Januar 2021 ausführlich informiert.

Zu den drei Krankenversichertenkarten, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem **Vereinigten Königreich** eingeführt wurden, ist eine weitere Karte hinzugekommen.

Hinsichtlich der Anspruchsnachweise hat die britische Seite die sogenannte **Global Health Insurance Card (GHIC)** eingeführt, die ebenfalls **zur Behandlung** nach dem üblichen Verfahren für EU-Bürger (sog. **Muster 80/81-Verfahren**) **berechtigt**.

Das Informationsblatt der DVKA zum Verfahren zur Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Vereinigten Königreich wurde nochmals aktualisiert und ist auf unserer Website eingestellt unter:

Screenshot - Website



KZVS | PRAXISTEAM | SERVICE

[www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Praxisteam → Service (nach Anmeldung)

- **Brexit: Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien zur vertragszahnärztlichen Versorgung von im Königreich versicherten Personen - gültig ab 01.01.2021**

### 4. Neue elektronische Patientenakte (ePA)

Seit 1. Januar 2021 sind die Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten die **elektronische Patientenakte (ePA)** anzubieten. Mit der Anwendung, die derzeit noch in einer **Testphase** erprobt wird, sollen wichtige Diagnose- und Behandlungsdaten im Gesundheitswesen fach- und sektorenübergreifend verfügbar gemacht werden.

Ab dem 1. Juli 2021 müssen alle Zahnarzt- und Arztpraxen die ePA in der Versorgung unterstützen. Andernfalls droht nach dem Willen des Gesetzgebers ein Honorarabzug von einem Prozent.

Auch das zahnärztliche Bonusheft wird künftig in der ePA gespeichert und aktualisiert. Gesetzliche Versicherte haben ab dem 1. Januar 2021 ein Anrecht auf die Nutzung einer ePA. Diese wird von den Krankenkassen als App kostenlos bereitgestellt und kann auf mobilen Endgeräten, wie zum Beispiel dem eigenen Smartphone oder einem Tablet, installiert werden. Mit der ePA werden Nutzer darin bestärkt, eigenverantwortlich mit ihren Gesundheitsdaten umzugehen. So werden Patienten Teil des

Teams, das sich um ihre Gesundheit kümmert. Zugleich können sie eine aktivere Rolle bei ihrer eigenen Gesundheitsversorgung spielen. Gemäß gesetzlicher Vorgabe handelt es sich um eine für die gesetzlich Versicherten freiwillige Anwendung.

Ziel der ePA ist eine umfassende Vernetzung des deutschen Gesundheitswesens, sowohl zwischen verschiedenen Fachärzten oder Apotheken als auch zwischen Ärzten, Apotheken und Patienten. Viele bisher analog oder in Papierform ablaufende Arbeitsschritte können durch die ePA digitalisiert und damit vereinfacht werden.

Weitere Vorteile: Medizinische Informationen liegen transparent vor und erleichtern zukünftig viele Abläufe. Davon profitieren Patienten ebenso wie Ärzte, Apotheker, Therapeuten und anderes medizinisches Fachpersonal.

Um Zahnärzteschaft und Patienten über die wichtigsten Eigenschaften der ePA zu informieren, hat die KZBV einen Infolyer für Praxen sowie einen Infolyer für Patienten erstellt. Der **Flyer für Praxen** informiert über die notwendige technische Ausstattung, den Ablauf der Testphase und beantwortet die wichtigsten Fragen zur praktischen Handhabung der ePA, zu Ansprechpartnern und Zuständigkeiten für weitergehende Informationen und technischen Support sowie zu möglichen Fragen von Patientinnen und Patienten.

Die beiden Flyer stehen in Kürze auf der Website der KZBV neben weiteren Informationen zu dem Thema unter

[www.kzbv.de/elektronische-patientenakte.1256.de.html](http://www.kzbv.de/elektronische-patientenakte.1256.de.html)

zum kostenlosen Download bereit.

## 5. Festzuschuss-Richtlinie: Befunde und zugeordnete Regelversorgungen ab 01. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat in der Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V (Festzuschuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf der die Regelversorgungsleistungen entfallenden Beträge nach § 56 Abs. 4 SGB V eine Anpassung ab dem 01. Januar 2021 vorgenommen.

Die entsprechende **Festzuschuss-Richtlinie** finden Sie zum Download auf unserer Website unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Zahnärzte → Recht → (nach Anmeldung)

**014.1.0** GBA: Befunde und Regelversorgungsleistungen für Festzuschüsse (Festzuschuss-Richtlinie Stand: 01.01.2021)

## 6. Richtlinie zur IT-Sicherheit in Kraft ab 01. Februar 2021

Mit der Einführung des Digitalen-Versorgungs-Gesetzes wurden die KZBV und die KBV (Kassenärztliche Bundesvereinigung) vom Gesetzgeber zur Ausarbeitung einer speziellen Richtlinie, die die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und -Arztpraxen verbindlich regelt, verpflichtet. Diese „**Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung**“ ist nun am 01. Februar 2021 in Kraft getreten.

## Hintergrund: Die IT-Sicherheitsrichtlinie

Ziel der Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragszahnärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung ist es, mittels klarer Vorgaben Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten in den Praxen künftig noch besser zu schützen. Die Anforderungen werden gezielt auf die jeweilige Praxisgröße ausgerichtet und definieren besonders relevante sicherheitstechnische Voraussetzungen für Aufbau und Betrieb der Praxis-EDV. Berücksichtigt wird dabei auch der inzwischen obligatorische Anschluss an die Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz mobiler Anwendungen und Geräte wie Smartphones und Tablets.

Die Erstfassung des neuen Richtlinien textes und weitere Informationen zur neuen IT-Sicherheit für die Zahnarztpraxen können ab sofort auf der Website der KZBV abgerufen werden. Hierzu zählen auch ein **FAQ-Katalog** sowie - **in Kürze** - auch ein begleitender **zahnartzspezifischer Leit faden**. Das kostenfreie Informationsangebot wird in den Folgemonaten noch erweitert und fortlaufend aktualisiert.

<https://www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie.1475.de.html>



Richtlinie nach § 75b SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit (IT-Sicherheitsrichtlinie)



Informationen zur IT-Sicherheitsrichtlinie und zur Zertifizierung bei der KBV

Mit der Neufassung der IT-Sicherheitsrichtlinie wurde eine „bürokratiearme Lösung gefunden, die mit dem normalen Praxisalltag gut vereinbar ist“, gefunden, deren Umsetzung ohne überbordende Vorgaben und ohne größere zusätzliche Aufwände möglich ist.

Die Umsetzungstermine der verschiedenen Maßnahmen sind gestaffelt, beginnend mit dem 1. April 2021.

## 7. Unterkieferprotrusionsschiene

Der G-BA hat im Dezember 2020 die Einführung einer Unterkieferprotrusionsschiene als Zweitlinientherapie zur Behandlung von obstruktiver Schlafapnoe als künftigen Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung beschlossen.

Die Therapie mit einer individuell hergestellten Unterkieferprotrusionsschiene ist künftig auf Grundlage einer vertragsärztlichen **Indikationsstellung** als sogenannte Zweitlinientherapie für leichte, mittelgradige und schwere Schlafapnoe vorgesehen.

Bis zur Umsetzung in der zahnärztlichen Praxis wird es allerdings noch eine Weile dauern. Zunächst erfolgen Beratungen über die Ausgestaltung der entsprechenden vertragszahnärztlichen Leistung im BEMA. Vorbehaltlich der Zustimmung des BMG (Bundesministerium für Gesundheit) und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger kann der Beschluss in Kraft treten.

Entgegen aller anders lautenden Äußerungen aus dem zahntechnischen Bereich ist die **Abrechnung über die KZV derzeit noch nicht möglich.**

Über den weiteren Verfahrensablauf werden wir Sie rechtzeitig informieren.

## 8. Verschenken Sie kein Geld! – Verfristung der Monatsabrechnung

In letzter Zeit erhält die KZV Saarland häufiger Monatsabrechnungen, welche aufgrund von Verfristungen leider nicht mehr bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können.

Dies ist im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte durch den § 23 Abs. 7 eindeutig geregelt:

*„Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist **nach Ablauf eines Jahres** vom Ende des Kalendervierteljahres angerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen.“*

Bei **Zahnersatz ist das Eingliederungsdatum** ausschlaggebend. Bei **PAR ist das Behandlungsende** und bei der **KG/KB das Datum der Leistungserbringung** maßgebend.

**PAR und ZE Fälle mit Behandlungsende/Eingliederungsdatum bis 31.03.2020 und KG/KB Leistungen bis 31.03.2020 können nur noch bis zum 31.03.2021 bei der KZV eingereicht werden.**

Diese Leistungen wurden von Ihnen und Ihrem Team erbracht und sollten auch honoriert werden. Daher bitten wir Sie, die entsprechenden Verjährungsfristen im Auge zu behalten, und möchten erneut an Sie appellieren, Abrechnungen fristgerecht bei uns einzureichen.

Bitte prüfen Sie auch Ihre monatlichen Gutschriften auf Vollständigkeit.

Ihre Abteilung Monatsabrechnung

## 9. Broschüre: Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“

Seit Oktober 2020 ist in der vertragszahnärztlichen Versorgung auch der Einsatz von Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile möglich. Um die Handhabung dieser neuen Technik in der Praxis zu vereinfachen, hat die KZBV eine neue Broschüre **„Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“** erstellt.

Die Publikation zeigt anschaulich auf, welche technischen Anforderungen und Voraussetzungen beachtet werden müssen. Schritt-für-Schritt-Anleitungen bieten einen leicht verständlichen Überblick, etwa auf dem Weg von der analogen in die digitale Sprechstunde. Transparente Hinweise erleichtern zudem die Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen.

Darüber hinaus hat der Vorstand der KZV Saarland sich an einem Sammeldruckauftrag der KZBV beteiligt. Sobald die Broschüre im Hause ist, erhält jede Praxis ein Exemplar.

Bis dahin informieren Sie sich bitte über die Website der KZBV. Dort kann die Broschüre ab sofort als PDF-Datei unter [www.kzbv.de/videosprechstunden](http://www.kzbv.de/videosprechstunden) **kostenfrei** abgerufen werden.

#### **10. Neustart für den Notfalldienst an Wochentagen durch das Winterberg-Klinikum zum 01. April 2021**

Bedauerlicherweise konnte das Klinikum Saarbücken - Winterberg - den Notfalldienst an Wochentagen aufgrund der durch COVID-19 ausgelösten pandemischen Lage von nationaler Tragweite in den letzten Wochen nicht aufrechterhalten.

Ab 01. April 2021 soll die Behandlung von Notfallpatienten im Rahmen des Pilotprojekts Notfalldienst jedoch wieder aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass alle Praxen, die sich bisher zur Teilnahme an diesem Projekt entschieden haben ab sofort wieder ihre Patienten in den sprechstundenfreien Zeiten an Wochentagen bzw. an Tagen, an denen kein Notdienst eingerichtet ist, an das Klinikum Saarbrücken verweisen können.

Sollten Sie bisher noch nicht am Projekt Notfalldienst teilnehmen, hieran jedoch Interesse haben, stehen wir Ihnen gerne mit weitergehenden Informationen zur Verfügung.

#### **11. Beschlüsse des Zulassungsausschusses für das Jahr 2020**

##### **Sitzung -30. März 2020**

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 30. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

##### **Beschlüsse:**

##### **Vertragszahnarztsitz:**

---

##### **Zulassung für:**

Dr. Julian Bernhard Doll  
 Marc Neufang  
 Anne-Catrin Baldauf  
 Floris Hangx

Saarbrücken-St. Johann  
 Eppelborn-Bubach-Calmesweiler  
 Bous  
 Losheim am See

##### **Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:**

Dr. Stefan Gross  
 Dr. Martin Dahlem

Saarbrücken-St. Johann

Dr. Christian Nies  
 Dr. Melanie Kaltenberg-Nies  
 Dr. Christoph Maximilian Röder

Mettlach-Orscholz

**Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:**

Dr. Stefan Gross	Saarbrücken-St. Johann
Dr. Martin Dahlem	
Dr. Julian Bernhard Doll	

Joachim Augustin	Eppelborn-Bubach-Calmesweiler
Marc Neufang	

Dr. Christian Nies	Mettlach-Orscholz
Dr. Melanie Kaltenberg-Nies	

**Verlegung des Vertragszahnarztsitzes:**

Dr. Dimut Arens	von Ottweiler nach Kirkel-Neuhäusel
-----------------	-------------------------------------

**Ende der Zulassung für:**

Dr. Peter Knobe	Eppelborn (30.09.2019)
Dr. Christoph Maximilian Röder	Mettlach-Orscholz (29.02.2020)

**BEGINN Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Anika Herdel  
 Dr. Jutta Orth  
 Verena Theresa Minakaran  
 Frederic Müller  
 Barbara Mayer

**in Praxis**

Dr. Annegreth Eisenbarth  
 Elisabeth Brill  
 Dr. Markus Uder  
 Dr. Philipp Eisinger  
 Dr. Norbert Schäfer

**ENDE Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Dr. Julian Bernhard Doll  
 Anika Herdel

**in Praxis**

BAG Dr. Stefan Gross / Dr. Martin Dahlem  
 Monika Kirch

**Sitzung - 29. Juni 2020**

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlüsse:****Vertragszahnarztsitz:****Zulassung für:**

Alaa Aldeen Alhamad	Perl
Dr. Katharina Pawlik	Blieskastel-Aßweiler
Philipp Weyand	Illingen-Hüttigweiler

**Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:**

Dr. Wolfgang Meisberger	Marpingen
Dr. Hanno Meisberger	

**Ende der Zulassung für:**

Dr. Kerstin Hildebrand	Blieskastel-Aßweiler (30.06.2020)
Peter Weyand	Illingen-Hüttigweiler (31.07.2020)
Margit Waldner	Homburg-Schwarzenbach (30.11.2019)
Patrick Adam	Saarbrücken-St. Johann (31.03.2020)
Thomas Busch	Homburg (30.06.2020)
Dr. Michael Hirtz	Püttlingen (30.06.2020)
Fredi Kreutgen	Sulzbach (30.06.2020)
Dr. Wolfgang Meisberger	Marpingen (30.06.2020)

**BEGINN Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Martina Cordes  
 Dr. Marie Heisel  
 Dr. Mascha Kristin Döbritz Salgado  
 Tobias Helmut Kaiser  
 Isabell Mayer

Patrick Adam  
 Nadezda Blug  
 PD Dr. Norbert Reuling  
 Pascal Michel Siena  
 Sandra Koech  
 Dr. Maria Schäfer

**in Praxis**

Dr. Katharina Pawlik  
 Dr. Hanno Meisberger  
 BAG Dr. Hans Bauer / Marc Bauer  
 BAG Andreas Pohl / Dr. Oliver Holzer  
 BAG Dr. Isabelle Laufersweiler / Dr. Björn Echterhoff  
 Dr. Dr. Jens-Jörg von Lindern  
 Peter Dörr  
 Gerhard Dalheimer  
 Thorsten Schlicker  
 Julia Koglin  
 BAG Dr. Reinhard Haßdenteufel / Dr. Daniel Haßdenteufel (KFO)

**ENDE Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Martina Cordes  
 Dr. Marie Heisel

Marin Ikar  
 Dr. Dr. Paul-Joachim Becker  
 Dr. Katharina Pawlik  
 Nadezda Blug  
 Nadezda Blug  
 Swetlana Klassin

**in Praxis**

Dr. Kerstin Hildebrand  
 BAG Dr. Wolfgang Meisberger / Dr. Hanno Meisberger  
 Dr. Christian Sobek  
 Dr. Caroline Becker  
 Thorsten Schlicker  
 Dr. Christine Bindel  
 Fredi Kreutgen  
 Joachim Augustin

**Sitzung - 22. September 2020**

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlüsse:****Vertragszahnarztsitz:****Verlegung des Vertragszahnarztsitzes:**

Dr. Thomas Petry

von Feldmannstraße 87, 66119 Saarbrücken nach Theodor-Heuss-Straße 103, 66119 Saarbrücken

**Ende der Zulassung für:**

Thomas Huhnd  
 Dr. Burckhart Zwirner  
 Hermann Josef Hähl  
 Dr. Alain Detreille  
 Günther Bauer

Perl (30.09.2020)  
 Homburg (30.09.2020)  
 Saarwellingen (30.09.2020)  
 Saarlouis-Roden (07.09.2020)  
 Saarbrücken-St. Johann (01.09.2020)

**BEGINN Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Alexandra-Felicia Troanches  
 Patrick Popescu  
 Aline Freiler  
 Victoria Zamaru  
 Dr. Stefanie Burg  
 Olivia Elisabeth Kiedron  
 Jessica Schneider  
 Christian Paul Müller  
 Bettina Vanessa Jäger-Bouchraiet  
 Dr. med. dent. Philipp Treib

**in Praxis**

Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana Jäger (Zweigpraxis)  
 Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana Jäger (Zweigpraxis)  
 Anne-Catrin Baldauf  
 Dr. Karl Wodarczyk  
 Dr. Katrin Nauert (KFO)  
 Dr. Stefan Wilhelm  
 Julian Jankowski  
 Andreas Mirwald  
 Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana Jäger (Hauptpraxis)  
 BAG Dr. Wolfgang Treib / Dr. Benedikt Endres

**ENDE Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Dr. Timo Christopher Holstein  
 Dominik Keil  
 Maria Mirsei

**in Praxis**

Dr. Michael Gaebel  
 Dr. Matthias Wurbs (KFO)  
 Dr. Karl-Josef Kiefer

**Sitzung - 14. Dezember 2020:**

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlüsse:****Vertragszahnarztsitz:****Zulassung für:**

Dr. Johannes Martin Flackus	Ottweiler
Anika Herdel	Dillingen
Dr.-medic.stom. Monika-Christina Spikowitzsch (hälftige Zulassung KFO)	Saarbrücken-Alt-Saarbrücken

**Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:**

Bärbel Purucker  
 Dr. Axel Garbsch

Dillingen-Diefflen

Dr. Norbert Abels (KFO)  
 Dr. Gabriele Hery-Langer (KFO)

Homburg

Andrea Werner-Hauth  
Dr. Joachim Hauth

Tholey-Hasborn

**Ruhen der Zulassung:**

Dr. Lea Laubenthal

Merzig-Besseringen

**Ende der Zulassung für:**

Dr. Dieter Flackus  
Dr.-medic.stom. Monika-Christina Spikowitsch (hälftige Zulassung KFO)  
Magnus Blass  
Dr. Axel Garbsch  
Dr. Birgit Koch  
Klaus-Peter Grob  
Andrea Werner-Hauth (hälftige Zulassung)  
Dr. Joachim Hauth

Ottweiler (31.12.2020)  
Völklingen (31.12.2020)  
Kirkel (30.06.2020)  
Dillingen-Diefflen (31.12.2020)  
**Spiesen-Elversberg** (31.12.2020)  
Völklingen (31.12.2020)  
Tholey-Hasborn (31.12.2020)  
Tholey-Hasborn (31.12.2020)

**BEGINN Anstellung:**

**Angestellter Zahnarzt**

Abdu Halloum  
Christian Schmitt  
Bettina Vanessa Jäger-Bouchraiet

Sandra Koech  
Dr. Vera Adelheid Elfgen  
Marie-Josée Rech  
Maria Mirsei

Simon Nils Schneckenburger  
Laura Katharina Schulz  
Dr. Victoria Scherf

**in Praxis**

Raghid Saad  
Dr. Bernd Weinard  
Dr. medic stom/UMF Klausenburg Herbert Jäger  
Dr. Karl-Josef Kiefer  
Dr. Christian Sobek  
BAG Bernd Reinstädler / Daniel Hektor  
BAG Hubertus Spiecker / Dr. Wiebke Schuler-Schmidt  
Dr. Michael Gaebel  
Emad Abdollahzadeh  
BAG Harald Baumann / Dorothee Baumann

**ENDE Anstellung:**

**Angestellter Zahnarzt**

Dr. Johannes Martin Flackus  
Anika Herdel  
Franz-Josef Koch  
Sandra Koech  
Dr. Michael Dippel  
Doctor-Medic Bogdan-Mihai Sârbu

Dr. Stephanie Siemer  
Dr. Christoph Dallinger  
PD Dr. Norbert Reuling  
Kim Philipp Schmidt

**in Praxis**

Dr. Dieter Flackus  
Dr. Annegreth Eisenbarth  
Dr. Birgit Koch  
Julia Koglin  
Dr. Ines Kraus-Kuleszka  
Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana Jäger  
Dr. Marc Böhm  
Dr. Klaus Doppler  
Gerhard Dalheimer  
Markus Christian Lange

## 12. Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Die Zulassungsverordnung-Zahnärzte (Zahnärzte-ZV) mit Stand 2019 wurde auf unserer Homepage aktualisiert unter:

[www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Zahnärzte → Zulassung → (ohne Anmeldung) „Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Stand: 06.05.2019)“

### Weitere Formulare und Informationen

-  [Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte](#)

## 13. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

### Was ist KIM?

KIM ist ein sicherer E-Mail-basierter Dienst, bei dem in einem geschlossenen Nutzerkreis Zahnärztinnen und Zahnärzte untereinander oder mit ihren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, aber auch mit Angehörigen anderer Heilberufe sowie Organisationen und Institutionen im Gesundheitswesen Daten austauschen können wie z.B. Arztbriefe, Befunde oder Röntgenbilder. Dabei werden die Daten vom Absender zum Empfänger „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt. Medizinische Dokumente, wie elektronische Arztbriefe oder Röntgenbilder, werden somit sicher ausgetauscht.

Insbesondere ermöglicht KIM auch die Nutzung der sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur (QES). In der digitalen Welt ist die mit dem elektronischen Zahnarzttausweis (eZAA) erstellbare QES der handschriftlichen Unterschrift der Papierwelt rechtlich gleichgestellt. Dies ist wichtig, um rechtssicher elektronische Dokumente medizinischen Inhalts wie zum Beispiel Befundberichte oder einen Notfalldatensatz unterschreiben zu können. Um die volle Funktionalität und den Komfort von KIM und der QES zu nutzen, benötigen Sie in der Praxis einen eZAA. Der eZAA ist der Heilberufsausweis für Zahnärzte (HBA) und wird von der **für Sie zuständigen Landeszahnärztekammer- Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte** - herausgegeben.

### Die Vorzüge in der Nutzung von KIM liegen in der:

- Gesetzlichen Grundlage als Basis  
KIM ist als sicheres Verfahren zur Übermittlung von medizinischen Dokumenten gemäß §291b Abs. 1e SGB V von der gematik für die TI festgelegt worden.
- Sicherheit durch Nutzung der Telematikinfrastruktur (TI)  
Sichere „Ende zu Ende“-Verschlüsselung; nur der von Ihnen ausgewählte Empfänger kann die von Ihnen versandte Nachricht öffnen. Die Konzeption wurde mit dem BSI abgestimmt. Durch die Nutzung zertifizierter Komponenten der Telematikinfrastruktur werden höchste Sicherheitsstandards erfüllt, so können nur registrierte und kartenbasierte, verifizierte Nutzer untereinander kommunizieren.
- Übersektoralen Vernetzung von Teilnehmern

Sichere Vernetzung aller im Gesundheitssektor tätigen Berufsgruppen und Institutionen: Ärzte, Zahnärzte, psychologische Psychotherapeuten, Krankenhäuser, Apotheken und Institutionen wie Kassen (zahn-)ärztliche Vereinigung und Krankenkassen mit einem einheitlichen Verfahren durch das bundeseinheitliche sichere Netzwerk des Gesundheitswesens – die Telematikinfrastruktur.

- Auflistung identitätsgeprüfte Teilnehmer durch den Verzeichnisdienst  
Nur berechnigte KIM-Teilnehmer sind in einem Verzeichnisdienst der TI – im Grunde handelt es sich um ein zentrales Adressbuch – eingetragen. Ausgestattet mit dem Auftrag der Gesetzgebung, obliegt den KZVen die Pflege der Dateneinträge von den Vertragszahnarztpraxen. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass der Absender oder Empfänger einer KIM-Nachricht eindeutig zuzuordnen ist. Auch die Auswahl eines KIM-Teilnehmers ist somit mühelos möglich, da durch die Eingabe weniger Daten wie z.B. Name der Kollegin oder des Kollegen bzw. Praxisname, Adresse, der richtige Kommunikationspartner ausgewählt werden kann.
- Einfachen Nutzung im Alltag der Zahnarztpraxis  
Der KIM-Dienst kann direkt im PVS der Praxis integriert werden

### **Refinanzierung von KIM**

Die Einrichtung und Nutzung von KIM wird refinanziert und wird durch die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 378 SGB V (GFinV) zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband geregelt.

#### Refinanziert wird wie folgt:

Lt. § 2 Abs. 4b Anlage 11 BMVZ:“ Als Erstausrüstung für KIM wird über die Kosten für das Update des Konnektors nach Abs. 4a hinaus eine Pauschale in Anlage 11a BMV-Z für die Bereitstellung des KIM-Clients und die Anbindung an den KIM-Fachdienst festgelegt.“ Diese beträgt ab dem 3. Quartal 2020 je Konnektor-Standort 100,00€.

Lt. § 3 Abs. 1 Satz 5 Anlage 11 BMVZ:“ Die Finanzierung der laufenden Kosten für KIM-E-Mail-Adressen fällt unter die Betriebskosten, jede Praxis erhält zwei E-Mail-Adressen finanziert“. Die Betriebskostenpauschale KIM für zwei E-Mailadressen je Praxis beträgt ab dem 3. Quartal 2020 monatlich 16,00€.

Die Refinanzierung kann nach der Anbindung an KIM im Online-Abrechnungsportal der KZV Saarland unter dem Punkt TI-Refinanzierung beantragt werden.

### **Kürzung der Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen**

Zahnarztpraxen die bis zum 30. Juni 2021 nicht an KIM angebunden sind, wird die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen um 1 Prozent gekürzt.

Diese Kürzung ist durch § 341 Abs. 6 SGB V-E geregelt. Dort heißt es:“ *Die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer haben gegenüber der jeweils zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass sie die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienstleistungen verfügen. Wird der Nachweis nicht bis zum 30. Juni 2021*

*erbracht, ist die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent zu kürzen“.*

Zu diesen Komponenten und Dienstleistungen gehören die Anbindung an **KIM**, das Update eines Konnektors auf **einen eHealth-Konnektor** sowie der **elektronische Heilberufausweis für Zahnärzte (eHBA)**.

#### **Aktueller Stand der Anbindung**

Die Dateneinträge der saarländischen Praxen sind durch die KZV Saarland gepflegt und auf den aktuellsten Stand gebracht sowie die neue Telematik-ID bei allen Praxen, die an die TI angeschlossen sind, implementiert.

Zurzeit läuft die letzte Testphase in der KZV Berlin, die zusammen mit der KZV Saarland in einem Verbund organisiert ist. Diese Testphase wird in den nächsten Wochen abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Testphase werden die Praxisdaten der saarländischen Zahnärzte den Verzeichnisdienst übermittelt und die Anwendung KIM kann in den Betrieb gehen.

**Weiter Informationen** sowie einen Leitfaden für die Anwendung „KIM“ in der Zahnarztpraxis, finden sie auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unter:

<https://www.kzbv.de/kommunikation-im-medizinwesen-und-die.1387.de.html>

#### **14. Umstellung der persönlichen SMC-B-Karte auf eine Praxis bezogene SMC-B-Karte**

Alle bis zum 31.12.2020 beantragten SMC-B-Karten wurden auf den beantragenden Zahnarzt ausgestellt und über den Zahnarzt einer Praxis zugeordnet. Somit konnte, wenn ein Zahnarzt, der Inhaber einer SMC-B-Karte ist, eine neue Praxis eröffnen, oder die Praxis wechseln, ohne eine neue Karte beantragen zu müssen.

Das gleiche galt auch, wenn die Praxis von einem neuen Inhaber übernommen wurde und der SMC-B-Inhaber weiter in der Praxis als angestellter Zahnarzt verblieb. In diesem Fall konnte die SMC-B weiter genutzt werden.

Mit diesem Verfahren war jedoch nur sehr schwer nachzuvollziehen, welche Karte nun in der Praxis genutzt wurde, sollten die Inhaber über mehrere Karten verfügen.

Auf den bis zum 31.12.2020 ausgegeben Karten war lediglich der Inhaber der Karte, eine „Karten ID“ sowie die Gültigkeitsdauer der Karte vermerkt.

Für den Verzeichnisdienst, die sichere Verwendung von KIM und die eindeutige elektronische Identität von Leistungserbringern und medizinischen Institutionen in der TI wurde **zum 01.01.2021** die sogenannte **Telematik-ID** eingeführt.

Diese ID ist eine mindestens 10-stellige Zahl und setzt sich aus verschiedenen Faktoren wie z.B. der KZV und der Praxisart sowie einer zufälligen Nummer zusammen.

Diese ID wird jeder Zahnarztpraxis individuell zugeordnet und bleibt bis zum Ende der Praxis unverändert bestehen.

Bei der Beantragung einer neuen SMC-B-Karte, wird zukünftig diese Telematik-ID auf der Karte hinterlegt. Somit ist die Karte exakt einer Praxis zugeordnet.

Bei bereits vorhandenen Praxisausweisen richtet sich die Telematik-ID nach der Karten-ID, die auf der SMC-B bereits hinterlegt ist. Dadurch wird die aktuelle SMC-Karte ebenfalls zu einer praxisgebunden Karte.

#### **15. BKK Mobil OIL - Namensänderung**

Die KZBV hat die Namensänderung der BKK Mobil OIL zum 01. April 2021 bekannt gegeben.

Betroffen sind folgende Kostenträgernummern inclusive der dazugehörigen Wohnortvarianten:

*111152007800 BKK Mobil OIL*

*104219247100 BKK MOBIL OIL/Ost*

Der Kostenträger wird künftig unter der Bezeichnung Mobil ISC GmbH geführt und ab dem ersten April in das BKV (Bundeseinheitliches Kasserverzeichnis) übernommen.

#### **16. Broschüre: Die zahnärztliche Heilmittelverordnung**

Mit VR Nr. 1/2021 haben wir Ihnen die Broschüre „Die zahnärztliche Heilmittelverordnung - so verschreiben Sie richtig“ angekündigt. Neben der Einstellung auf unserer Homepage unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) → Zahnärzte → Recht (nach Anmeldung) - Ziffer 014.2.5 - wurde zwischenzeitlich der Hochglanzdruck in Din A4-Form geliefert.

Anliegend erhalten Sie daher je 1 Exemplar der Broschüre.

**Anlage**